

§. 7.

Das Größenverhältniß der auf früheren Verbindlichkeiten beruhenden Leistungen wird durch das neue Gewicht zwar nicht geändert, jedoch sind dergleichen Verpflichtungen nach vorgängiger Reduction unter Anwendung des neuen Gewichtes zu erfüllen. Bei dieser Reduction sind einhundert und sieben Pfund Leipziger Handlungsgewicht zu einhundert Pfunden des neuen Landesgewichtes zu berechnen.

Sollte sich das Bedürfniß der Feststellung der Reductionsverhältnisse noch anderer bisher gebräuchlicher Gewichte herausstellen, so wird dieselbe bewirkt und das Ergebniß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 8.

Bei der Erhebung öffentlicher Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Centner oder Pfunde *z.* erhoben worden, fortan von dem durch dieses Gesetz bestimmten Centner oder Pfunde *z.* zur Erhebung gelangt.

Ebenso tritt bei Beurtheilung der Frage, ob ein Fuhrwerk beladen ist oder nicht — Abschn. I. Nr. 1 der Verordnung vom 22. April 1840 — der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Centner ohne Weiteres an die Stelle des bisherigen Centners, ohne daß der Gewichtsfuß selbst eine Aenderung erleidet.

§. 9.

Auch bei dem Verkaufe des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung. Die Lonne Salz ist zu 378 Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debit-Preis für dieselben unter angemessener Abrundung von Unserem Finanz-Collegio zu bestimmen.

§. 10.

Die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie 4 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1850 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 3 in Kraft treten soll, wird durch Verordnung festgesetzt werden.

§. 11.

Die Richter sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§. 6), welche bis zum 1. Februar 1850 zur Prüfung